

Entwurf der 13./17. BImSchV vom 25.06.2020

**Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung zur Neufassung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen und zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (13./17. BImSchV) vom 25.06.2020**

**Stellungnahme durch:**

Datum: 17.07.2020

Name: Umweltministerium Baden-Württemberg

E-Mail: [REDACTED]

Ansprechpartner: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

## Entwurf der 13./17. BImSchV vom 25.06.2020

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle	Genauere Fundstelle (Artikel, §, Absatz, ...)	Seite Zeile	Art des Kommentars <sup>1</sup>	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen BMU
1	BW	§ 35		Allg.	Der Paragraph kann mit den vorgenommenen Änderungen im neuen Entwurf entfallen. Die Emissionsgrenzwerte können angesichts der neuen Grenzwerte eingehalten werden.	<p>Streichung von § 35;            Folgeänderungen: Streichung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- § 2 Abs. 2<sup>2</sup>,</li> <li>- In § 67 Abs. 1:</li> <li>- Nr. 1: „§ 35 Absatz 1 Satz 2“</li> <li>- Nr. 13: „§ 35 Absatz 4“</li> <li>- Nr. 19: „§ 35 Absatz 2 oder 3“</li> </ul>	
2	BW			Allg.	Der Jahresmittelwert für Quecksilber bei 2003-Altanlagen, Altanlagen sowie bestehenden Steinkohlekraftwerken sollte wie im letzten Entwurf wieder auf 2 µg/m <sup>3</sup> festgesetzt werden		
3	BW			Allg.	Der Entwurf enthält für Gasturbinen keinen Formaldehydgrenzwert wie er in den LAI Vollzugsempfehlungen vorgegeben wird. Unserer Ansicht nach sollten die Regelungen aus der Vollzugshilfe Formaldehyd für die entsprechenden Anlagen in die Neufassung der 13. BImSchV (siehe auch Formulierung in § 15 Absatz 11 der 44. BImSchV) übernommen werden.		

<sup>1</sup> Art des Kommentars: **allg** = allgemein; **te** = technisch; **red** = redaktionell

<sup>2</sup> Im Zuge der Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ist der Begriff „Netzstabilitätsanlagen“ (§ 13k EnWG a. F.) ohnehin entfallen.

4	BW			te	<p>Zur Erfüllung der Anforderungen der 43. BImSchV (Verordnung über nationale Verpflichtungen zur Reduktion der Emissionen bestimmter Luftschadstoffe) vom 18.07.2018 ist Deutschland verpflichtet, die jährlichen durch menschliche Tätigkeiten verursachten NO<sub>x</sub>-Emissionen gegenüber dem Jahr 2005 ab dem Jahr 2020 um 39% und ab dem Jahr 2030 sogar um 65% zu reduzieren.</p> <p>Ab dem Jahr 2020 dürfen in Deutschland jährlich nur noch 890 kt NO<sub>x</sub> (ohne Landwirtschaft) emittiert werden.</p> <p>Die Energiewirtschaft trägt derzeit etwa 300 kt im Jahr zu den Gesamt-NO<sub>x</sub>-Emissionen in Deutschland bei.</p> <p>Aufgrund des geplanten Kohleausstiegs werden in der nächsten Zeit viele Kohlekraftwerke stillgelegt. Diese Anlagen (und deren Emissionen) entfallen oftmals nicht gänzlich, vielmehr werden die stillgelegten Kohlekraftwerke durch neue Gaskraftwerke, aufgeführt als Gasturbinen, ersetzt.</p> <p>Aus fachlicher Sicht bergen jedoch auch die neuen Kraftwerke ein große Potential um die NO<sub>x</sub>-Emissionen mit Hilfe der SCR-Technologie (Selective Catalytic Reduction) weiter zu senken. Nach unserem Kenntnisstand, kann der bislang vorgesehene NO<sub>x</sub>-Emissionsgrenzwert von 30 mg/m<sup>3</sup> als Jahresmittelwert (GuD-Anlage bei Einsatz von Erdgas) bereits ohne SCR-Katalysator erreicht werden. Mit Hilfe der SCR-Technologie ließe sich der NO<sub>x</sub>-Jahresgrenzwert deutlich absenken.</p>		
---	----	--	--	----	---	--	--